

## **Allgemeinverfügung**

**der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Pflanzenschutzamt,  
über Risikominderungsmaßnahmen zur Verwendung von Zuckerrübensaatgut,  
welches mit Cruiser 600 FS mit dem Wirkstoff Thiamethoxam zur Bekämpfung  
von Blattläusen als Virusvektoren gemäß Notfallzulassung nach Artikel 53 der  
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 22.12.2020 behandelt wurde,  
vom 29.01.2021**

Aufgrund des § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 8, 9 und 15 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl I 2012, 148), von denen § 6 Absatz 1 durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

**A.**

**I.**

### **Pflanzenschutzrechtliche Genehmigung**

Zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren in der Kultur Zuckerrüben wurde mit Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 22.12.2020 (Az.200.21320.0.333750) an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Pflanzenschutzamt, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Zuckerrübensaatgut mit dem Pflanzenschutzmittel „Cruiser 600 FS“ mit dem Wirkstoff „Thiamethoxam“ unter den dort genannten Bedingungen genehmigt. Die Zulassung ist ausschließlich für die Verwendung (Saatgutbeizung und Aussaat) und das Inverkehrbringen an die Anbauer beschränkt und auf den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 befristet.

Zur Verminderung des bei der Aussaat von auf der Grundlage der vorgenannten Zulassung des BVL behandeltem Saatgut entstehenden Risikos für Mensch und Tier sowie für Umwelt und Naturhaushalt, wird in Niedersachsen im Rahmen der Bekämpfung der Blattlaus in Zuckerrüben die Aussaat von mit dem

Pflanzenschutzmittel Cruiser 600 FS und dem Wirkstoff Thiamethoxam behandeltem Saatgut in der Zeit ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bis zum 30.04.2021 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter den nachstehenden Bedingungen, die sich insbesondere auch auf die Nachfolgekulturen über einen Zeitraum bis Ende 2022 erstrecken, genehmigt:

## 1. Verteilung des Saatgutes

- 1.1 Die Verteilung des Zuckerrübensaatgutes, das auf Grund der Zulassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 22.12.2020 (Az.200.21320.0.333750) nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 mit dem Pflanzenschutzmittel Cruiser 600 FS behandelt wurde, welches den Wirkstoff Thiamethoxam enthält, darf nur für Starkbefallsgebiete in Niedersachsen ausschließlich über die Nordzucker AG bis spätestens zum 30. April 2021 erfolgen. Das mit dem Wirkstoff Thiamethoxam behandelte Saatgut darf zum Zweck der Aussaat nur für Flächen abgegeben werden, die in dem Gebiet der Bezirksstellen Braunschweig, Northeim und Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegen.
- 1.2 Der in 1.1 genannte Zuckerrüben verarbeitende Betrieb darf ausschließlich Saatgut von behandelnden Betrieben annehmen, die die Anwendungsbestimmungen der in 1.1 genannten Zulassung einhalten.
- 1.3 Der in 1.1 genannte Zuckerrüben verarbeitende Betrieb übermittelt dem Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Liste der landwirtschaftlichen Betriebe, an die er das in Satz 1 bezeichnete Saatgut abgegeben hat. Die Liste enthält den Namen des Flächenbewirtschafters, seine Adresse, die jeweilige Menge des abgegebenen Saatgutes und die Fläche unter Nennung von Gemarkung, Flur, Flurstück und Feldblocknummer sowie deren Größe angegeben ist, bis zum 15. März 2021 mit dem bis dahin vorliegenden Kenntnisstand und eine abschließende Liste bis 15. Mai 2021. Der Zuckerrüben verarbeitende Betrieb übermittelt dem Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Ergänzung der Liste Angaben zur Menge zurückerhaltenden Saatgutes bis spätestens 1. Juli 2021.
- 1.4 Die in 1.1 genannte Zuckerrüben verarbeitende Nordzucker AG ist verpflichtet, die zuständigen Bienensachverständigen oder regionalen Imkerverbände in

den betroffenen Regionen über den Zeitraum der Aussaat des Zuckerrübensaatgutes, das gemäß der in 1.1. genannten Zulassung behandelt wurde, in geeigneter Weise vorab schriftlich zu informieren und dem Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen diese Information in Kopie binnen einer Woche zur Kenntnis zu geben.

## 2. Verbot der Ausbringung des Saatgutes in Naturschutzgebieten und Nationalparks

Zuckerrübensaatgut, welches auf Grund der Zulassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 22.12.2020 (Az. 200.21320.0.333750) nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 mit dem Pflanzenschutzmittel Cruiser 600 FS behandelt wurde, welches den Wirkstoff Thiamethoxam enthält, darf in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen nicht ausgebracht werden.

## 3. Maßnahmen bei der Ausbringung des behandelten Saatguts

### 3.1 Wer Zuckerrübensaatgut, das gemäß der in 1.1 genannten Zulassung behandelt und abgegeben wurde, ausbringt, ist verpflichtet

- a. auf erosionsgefährdeten Flächen geeignete erosionsmindernde Maßnahmen (z.B. Mulchsaat) zu ergreifen, bevor die Aussaat stattfindet, und bis zur Ernte aufrecht zu erhalten,
- b. Starkregenereignisse oder Erosionsereignisse mit Auswirkungen auf andere Flächen unverzüglich dem Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen anzuzeigen,
- c. bei der Aussaat jeweils in der äußersten Reihe des zu bestellenden Ackers kein nach 1.1 behandeltes Saatgut auszubringen oder einen Mindestabstand zum Feldrand von 45 cm einzuhalten,

- d. vor und nach der Aussaat bestmöglich dafür Sorge zu tragen, z.B. mit einem sorgfältigen Unkrautbekämpfungssystem, dass Beikraut auf dem betroffenen Acker und am Feldrand nicht zur Blüte gelangt.
- e. die Aussaat des behandelten Saatgutes nur mit mechanischen Sägeräten durchzuführen oder mit einem pneumatischem Sägerät, das mit Unterdruck arbeitet, wenn dieses in der „Liste der abdriftmindernden Sägeräte“ des Julius Kühn- Institutes aufgeführt ist (<https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/>),
- f. verschüttetes Saatgut sofort zu entfernen und dafür Sorge zu tragen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt,
- g. das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Aussaatvorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einzubringen,
- h. dafür Sorge zu tragen, dass behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen und Abwasserkanäle.
- i. dass die Ausbringung des behandelten Saatgutes gemäß dem Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 22.12.2020 (Az. 200.21320. 0.333750) erfolgt; insbesondere sind sämtliche festgesetzten Anwendungsbestimmungen, sämtliche festgelegten Anwendungsbedingungen und sämtliche Bestimmungen zum Anwenderschutz sowie sämtliche Kennzeichnungen verbindlich einzuhalten. Der zu beachtende Zulassungsbescheid vom 22.12.2020 (Az. 200.21320. 0.333750) ist auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bis zum 31.12.2022 veröffentlicht und kann bis dahin auch nach vorheriger Terminabsprache in den Diensträumen des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder in den Diensträumen der

Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingesehen werden.

- j. dem Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Aussaat unter Angabe des Namens des Flächenbewirtschafters, seiner vollständigen Adresse und der Telefonnummer sowie des Gemarkungsnamens, der Flur, der Flurstücks- und der Feldblocknummer sowie der Größe der für die Aussaat bestimmten Flächen mindestens drei Werktage vor der Aussaat schriftlich oder elektronisch ([Aussaatmeldung.Notfallzulassung@lwk-niedersachsen.de](mailto:Aussaatmeldung.Notfallzulassung@lwk-niedersachsen.de)) anzuzeigen,
- k. dass vom Anbauer erworbenes und in seinem Besitz befindliches behandeltes Saatgut nicht an Dritte weitergegeben wird,
- l. dass das nicht für die Aussaat auf den nach Buchstabe j angezeigten Flächen verwendete Saatgut nach 1.1. bis spätestens 1. Juni 2021 an den in 1.1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betrieb zurückzugeben wird.

3.2 Es ist verboten, eine Nachsaat mit Saatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, welches den Wirkstoff Thiamethoxam enthält, auf den Ackerflächen durchzuführen, auf denen im gleichen Anbauzeitraum bereits eine Aussaat mit einem solchen Saatgut erfolgt ist.

#### 4. Nachfolgekulturen

Es ist verboten, in den gesamten Jahren 2021 und 2022 nach der Aussaat des in 1.1 bezeichneten Saatguts bienenattraktive Pflanzen auf diesen Flächen auszusäen; insbesondere Raps, Sonnenblumen, Mais, durchwachsene Silphie, Leguminosen oder Kartoffeln, die vor dem 1. Januar 2023 zur Blüte gelangen. In der Nachfolgekultur sind blühende Beikräuter, z.B. mit einem sorgfältigen Unkrautbekämpfungssystem bestmöglich zu vermeiden, eine Brache ist als Folgekultur nicht möglich. Die betroffene Fläche darf im Folgejahr auch nicht als Blühfläche genutzt werden.

## **II.**

Die sofortige Vollziehung der pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung nach Ziffer A I. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## **III.**

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.12.2022.

## **IV.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## **B.**

### **Gründe**

#### **I.**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit ihrer Organisationseinheit Pflanzenschutzamt ist gemäß § 59 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.12.2004 (Nds. GVBl. S. 621 – VORIS 78120) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

#### **II.**

Aufgrund der aktuellen Gefährdungslage wurde vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit am 22.12.2020 eine Zulassung zur

Behandlung von Zuckerrübensaatgut mit dem Pflanzenschutzmittel „Cruiser 600 FS“ auf der Grundlage von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m § 29 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG erlassen.

Die Zulassung wurde verbunden mit der Maßgabe, dass die Aussaat des behandelten Saatgutes nur unter Kontrolle der zuständigen Behörde und unter Beachtung einer hierzu zu erlassenden Allgemeinverfügung nach § 8 PflSchG erfolgen darf.

Die Gefährdungslage, welcher durch die Aussaat von entsprechend behandeltem Saatgut begegnet werden soll, stellt sich wie folgt dar:

Die Ergebnisse aus der Schaderregerüberwachung zeigen für die letzten beiden Jahre eine sehr früh einsetzende und lang anhaltende Flugaktivität relevanter Virusvektoren in der Zuckerrübe. Dabei wurden insbesondere 2020 hohe Zahlen für *Myzus persicae* festgestellt.

Auch im Herbst 2020 wurde eine starke Flugaktivität von Blattläusen beobachtet. Die Eiablage auf den Winterwirten ist zahlreich erfolgt. Auf Winterraps und Zwischenfrüchten wurde zudem eine hohe Zahl von *Myzus persicae* festgestellt.

Neben der holozyklischen Überwinterung haben in den vergangenen Jahren Teile der Blattlauspopulationen auch anholozyklisch überlebt. Eine Beurteilung für diesen Winter ist noch nicht möglich. Bisher reichen die Temperaturen nicht für eine Verhinderung einer anholozyklischen Überwinterung aus.

Während 2019 in Zuckerrübenflächen in Niedersachsen nur sehr wenige infizierte Pflanzen gefunden wurden, hat sich die Zahl der Flächen mit Virussympomen 2020 deutlich erhöht. Eine Zunahme des Infektionspotentials ist erkennbar. In Kombination mit dem verstärkten Auftreten von Blattläusen und hier insbesondere von *Myzus persicae* ist eine weitere Ausbreitung der Viruskrankheiten in Zuckerrüben in 2021 und den nächsten Jahren zu erwarten.

Besonders im Gebiet der Bezirksstellen Northeim, Uelzen und Braunschweig wurden 2020 bei Befallsüberwachungen auf mehr als 30 % und bis zu 80 % der Zuckerrüben-Anbaufläche Virussympome festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete besonders in 2021 von einer Viruskalamität betroffen sein werden. Sie gelten

deshalb für Niedersachsen als Starkbefallsgebiete. Praxiserhebungen und Angaben aus der Literatur zeigen v.a. für frühe Infektionen Ertragsausfälle von 35- 45 %.

Da es sich bei der Zulassung des Mittels „Cruiser 600 FS“ um eine Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates i.V.m. § 29 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, darf das gebeizte Saatgut nur in Regionen ausgesät werden, deren Zuckerrübenanbau von einem Starkbefall mit durch Blattläuse übertragbaren Viruskrankheiten bedroht ist. Dies sind in Niedersachsen nach Erhebungen der zuständigen Behörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Pflanzenschutzamt) die Gebiete der Bezirksstellen Northeim, Uelzen und Braunschweig der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die in den Vertragsgebieten der Zuckerfabriken Uelzen, Clauen, Schladen und Nordstemmen liegen. Die Ausgabe des Saatgutes soll ausschließlich über diese Fabriken erfolgen, um eine Verwendung außerhalb der Starkbefallsgebiete auszuschließen und der zuständigen Behörde umfassende Kenntnis über die Empfänger des Saatgutes zu verschaffen, so dass Kontrollen dieser Allgemeinverfügung möglich sind.

Die Gefährdungslage bei der Aussaat von entsprechend behandeltem Saatgut stellt sich wie folgt dar:

Der Wirkstoff Thiamethoxam sowie sein Abbauprodukt Clothianidin sind als bienengefährlich eingestuft und wirken außerdem auch auf andere Pollinatoren toxisch. Aufgrund der Persistenz des Wirkstoffes und seines Abbauproduktes können sie von anderen Pflanzen oder über Stäube aufgenommen werden und systemisch verlagert werden und stellen somit ein Risiko für Bienen und andere Pollinatoren dar.

Die Allgemeinverfügung trägt dem hohen Gefährdungspotential Rechnung, indem verbindlich einzuhaltende Bedingungen für den Umgang mit behandeltem Saatgut während und nach der Aussaat festgelegt werden. Der Eintrag des Wirkstoffes „Thiamethoxam“ soll zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Naturhaushalt auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben. Dies wird durch die festgelegten



Bedingungen unter A I gewährleistet, deren Einhaltung von den Prüfdiensten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen überwacht wird.

Die einschränkenden Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung unter Abschnitt A I finden ihre Rechtsgrundlage in § 8 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1, 8, 9 und Nr. 15 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und verfolgen den Zweck, Gefahren durch die Aussaat von behandeltem Zuckerrübensaatgut insbesondere für Mensch und Tier sowie für Umwelt und Naturhaushalt abzuwenden. § 8 PflSchG ermächtigt die zuständigen Behörden zur Bekämpfung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 PflSchG anzuordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen wurde. Letzteres ist nicht der Fall. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens werden die im Rahmen der gebotenen Bekämpfung der Blattlaus in Zuckerrüben zur Risikominderung bei der Aussaat von behandeltem Saatgut gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 8, 9 und 15 PflSchG angeordneten Maßnahmen für notwendig erachtet. Die Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen ist jedem Zuckerrüben verarbeitenden Betrieb und jedem Anwender von behandeltem Saatgut möglich und auch zumutbar. Die unter A I festgelegten Bedingungen sind auch verhältnismäßig. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Anwender und Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe zur Beachtung der gebotenen Risikominimierungsmaßnahmen anzuhalten und das Pflanzenschutzamt und die Prüfdienste der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe zur Überwachung des Anbaus nachzukommen.

### **Sofortige Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Auch für den Fall einer etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels muss im Interesse der Landwirte eine frühzeitige Bekämpfung der Blattlaus als Virusvektor in Zuckerrüben durch die Aussaat von geeignet behandeltem Saatgut möglich sein. Die bisherigen Erfahrungen mit der Ausbreitung der Blattlaus haben gezeigt, dass ein hoher Schädigungsgrad eintritt, wenn nicht rechtzeitig Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die frühzeitige Bekämpfung des Schaderregers im Saatgut bedingt Vorsorgemaßnahmen zur Reduzierung des Risikos für Umwelt und Naturhaushalt bei der Aussaat von

behandeltem Zuckerrübensaatgut. Dieses Risiko wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung beachtet und vermindert. Bei der erforderlichen Abwägung der zu erwartenden Bewirtschaftungsnachteile für die betroffenen Landwirte durch zum Beispiel die Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit aufgrund des notwendigen Verzichts auf bestimmte Nachfolgekulturen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Risiken für Mensch, Tier und den Naturhaushalt zum einen und der wirksamen Bekämpfung der Blattlaus bei Zuckerrüben durch die Aussaat von mit dem Wirkstoff Thiamethoxam behandeltem Zuckerrübensaatgut zum anderen, überwiegt das öffentliche Interesse. Die zu erwartenden Schäden für die erwähnten Rechtsgüter sind demgegenüber als weitaus schwerwiegender anzusehen.

Zur Durchsetzung der mit der Allgemeinverfügung verfolgten Ziele einer wirksamen Verminderung der Risiken bei der Aussaat von behandeltem Zuckerrübensaatgut in Niedersachsen ist es unabdingbar, dass die Genehmigung zur Aussaat Thiamethoxam-gebeiztem Zuckerrübensaatgutes unverzüglich umgesetzt werden kann.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Deren Begründung sowie die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung wegen der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

#### **Hinweis:**

Es besteht auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung nach Ziffer II. keine aufschiebende Wirkung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG dar, die nach Abs. 3 mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet werden können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1 - 13, 26121 Oldenburg.

gez. Dr. Carolin v. Kröcher  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
FB 3.7 Pflanzenschutzamt, Leiterin  
Wunstorfer Landstr. 9  
30453 Hannover